

## SATZUNG ZUR ÄNDERUNG

### der Feuerwehrsatzung der Freiwillige Feuerwehr Steißlingen (Feuerwehrsatzung – FwS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FWG) hat der Gemeinderat am 29.03.2021 die Änderung der Feuerwehrsatzung vom 28. Februar 2011, zuletzt geändert am 15.12.2014, beschlossen:

#### § 1

#### Änderungen zu § 14 „Hauptversammlung“

(1) Der Abs. 4 des § 14 wird wie folgt ersetzt:

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr anwesend ist *oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt*. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden *bzw. in digitaler Form teilnehmenden* Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(2) § 14 erhält folgenden zusätzlichen Absatz (6):

(6) *Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob*

*(a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder*

*(b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.*

*Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.*

*Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Abs. 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Abs. 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 15 Abs. 7.*

## § 2

### Änderungen zu § 15 „Wahlen“

- (1) Abs. 2 des § 15 wird wie folgt geändert:
  - (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. *Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.*
- (2) § 15 erhält folgenden neuen Absatz (7):
  - (7) *Sofern die Hauptversammlung nach § 14 Abs. 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob*
    - (a) *die nach dem Feuerwegesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder*
    - (b) *zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder*
    - (c) *zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.*
- (3) § 15 Absatz (7) ist gestrichen und erhält folgenden neuen Absatz (8):
  - (8) *Für die Wahlen in der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.*

## § 3

### Änderungen zu § 16a

§ 16a wird durch folgenden neuen § 16a ersetzt:

#### **§ 16a Sondervermögen „Kreisjugendfeuerwehrlager 2022“**

- (1) *Für die Durchführung des Kreisjugendfeuerwehrlagers 2022 wird ein Sondervermögen gebildet.*
- (2) *Für die Wirtschaftsführung und Buchführung dieses Sondervermögens gelten § 16 Abs. 2 bis 5 der FwS entsprechend.*
- (3) *Für die Verwaltung des Sondervermögens ist ein Kassenverwalter zu bestellen. Entgegen der Vorschriften des § 12 Abs. 1 FwS wird der Kassenverwalter für die Dauer des Bestehens des Sondervermögens gewählt.*
- (4) *§ 12 Abs. 3 der FwS gilt sinngemäß.*

## § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt

nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Steißlingen, den 18.05.2021

Benjamin Mors  
Bürgermeister